

## Schulordnung

vom 16. Dezember 2015 (Stand 1. August 2026)

Die Gemeinde Domleschg erlässt gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) vom 21. März 2012 und Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeverfassung die nachstehende Schulordnung. \*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Schulstufen

<sup>1</sup>Die Gemeinde Domleschg führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

<sup>2</sup> ... \*

#### Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

#### Art. 3 Blockzeit

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

#### Art. 4 Tagesstrukturen

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

#### Art. 5 Zusätzliche Angebote

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

<sup>2</sup> Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

#### Art. 7 Beurteilung, Promotion und Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

---

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## II. Lehrpersonen

### Art. 8 Anstellungsverhältnis

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtliche Verträge begründet.

## III. Schulleitung

### Art. 9 Schulleitung

Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein.

## IV. Schulkommission

### Art. 10 Organisation

<sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes ist Präsidentin oder Präsident der Schulkommission, nachfolgend Präsidentin oder Präsident genannt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulkommission selbst.

<sup>2</sup> Die Schulkommission wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied der Schulkommission es verlangt.

<sup>3</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt in aller Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>4</sup> Zu den Sitzungen der Schulkommission werden bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen. Dieser Bedarf kann sowohl von Seiten der Schulkommission als auch der Lehrerschaft angemeldet werden.

<sup>5</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 11 Beschlussfähigkeit

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### Art. 12 Pflichten und Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Schulkommission trägt die Verantwortung für die Schule, beaufsichtigt diese und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Sie erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

<sup>2</sup> Ihr obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich unter Einbezug der verantwortlichen Fachperson;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach zehn obligatorischen Schuljahren; \*
8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
11. Festlegung der Ferien, mit Ausnahme des Schuljahresbeginns, der Herbst- und Weihnachtsferien, in Absprache und Koordination mit den Schulkommissionen/Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
12. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
13. Erlass einer Disziplinarordnung;
14. Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und der Schulleitung unter Einbezug der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten;
15. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
16. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub von Lehrpersonen und der Schulleitung;
17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetzes (Pflichten der Erziehungsberechtigten); \*
18. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes.

### **Art. 13 Präsidium Schulkommission**

<sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt die Schulkommission gegen aussen, bereitet die Geschäfte der Schulkommission vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich der Schulkommission fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet die Schulkommission darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

## **V. Rechtspflege**

### **Art. 14 Rechtsweg**

<sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulkommissionspräsidentin bzw. des Schulkommissionspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an die Schulkommission weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide der Schulkommission in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Volksschulgesetz nichts anderes bestimmt. \*

<sup>3</sup> Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion bzw. Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 15 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement rückwirkend auf den 1. August 2015 in Kraft und ersetzt die Schulordnungen der bisherigen Gemeinden.

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2015.

Im Namen des  
**GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG**



Pius Giger  
Gemeindepräsident



Daniel Torri  
Departementsvorsteher Bildung

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement  
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 11.3.2016

Der Vorsteher:



### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss
16.12.2015	01.08.2015	Erlass	Ersterfassung	GV-20151216
22.10.2025	01.08.2026	Einleitung	geändert	GV-20251022
22.10.2025	01.08.2026	Art. 1 Abs. 2	aufgehoben	GV-20251022
22.10.2025	01.08.2026	Art. 12 Abs. 2, 7.	geändert	GV-20251022
22.10.2025	01.08.2026	Art. 12 Abs. 2, 17.	geändert	GV-20251022
22.10.2025	01.08.2026	Art. 14 Abs. 2	geändert	GV-20251022

---

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss
Erlass	16.12.2015	01.08.2015	Ersterfassung	GV-20151216
Einleitung	22.10.2025	01.08.2026	geändert	GV-20251022
Art. 1 Abs. 2	22.10.2025	01.08.2026	aufgehoben	GV-20251022
Art. 12 Abs. 2, 7.	22.10.2025	01.08.2026	geändert	GV-20251022
Art. 12 Abs. 2, 17.	22.10.2025	01.08.2026	geändert	GV-20251022
Art. 14 Abs. 2	22.10.2025	01.08.2026	geändert	GV-20251022